

W2

Titel Für ein sozial gerechtes Steuersystem in Deutschland und Europa

AntragstellerInnen Hessen-Süd

Zur Weiterleitung an

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Für ein sozial gerechtes Steuersystem in Deutschland und Europa

1 Die Jusos fordern, dass das deutsche Steuersystem reformiert wird. Ein Steuersystem muss dem Gerechtig-
2 keitsempfinden der breiten Masse der Bevölkerung gerecht werden, die Finanzierung des Staates sicherstellen
3 und gleichzeitig vereinfacht werden. Daher fordern wir:

4 **1. Eine Einkommensteuer als Hauptsäule des Steuersystems, für die gilt:**

5 a. Keine Differenzierung nach Einkommensarten (Lohn-, Kapitaleinkommen), Abschaffung der gesonderten
6 Kapitalertragssteuer

7 b. Der Steuersatz steigt mit dem Einkommen progressiv an

8 c. Kontinuierlich steigender Steuertarif, statt des jetzigen Stufenmodells

9 d. Anhebung des Spitzensatzes, um die wegfallende Umsatzsteuer (s. Punkt 3a) und erhöhten Freibetrag (s.
10 1e) zu kompensieren. Hierbei plädieren wir für eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 53%, der historisch
11 bis zur Einführung der Schröder Reformen 1999 galt. Dieser fällt an auf Einkommen von Einzelpersonen ab
12 einem zu versteuernden Jahreseinkommen in Höhe von 150.000 €. Wir befürworten zusätzlich ergänzend eine
13 progressive Vermögenssteuer mit entsprechenden Freibeträgen einzuführen.

14 e. Der Steuerfreibetrag wird grundsätzlich beibehalten, wird aber erhöht.

15 f. Vergünstigungen bzw. Abzugsmöglichkeiten für Kinder, pflegebedürftige Verwandte und andere besondere
16 Belastungen (für Kinder bspw. in Form eines einheitlichen Kindergeldes, das nicht auf Hartz IV angerechnet
17 werden darf)

18 g. Berücksichtigung von Werbungskosten

19 h. Abschaffung des sog. „Ehegatten-Splittings“

20 i. deutliche Milderung / Abschaffung der kalten Progression (s. 1c)

21 j. Die Einkommensteuer auch zur Gewinnbesteuerung bei Unternehmen, für die folgende Regeln gelten: Die
22 Einkommensteuer soll auch auf ausgeschüttete Gewinne von Unternehmen anfallen. Zugrunde gelegt wird
23 dabei der individuelle Steuersatz der Gewinnempfänger*innen (s. 1a). Werden die Gewinne im Unternehmen
24 belassen, also nicht ausgeschüttet, fällt eine proportionale Steuer an – die Körperschaftsteuer – mit einem pau-
25 schalen Steuersatz von 15%. Bei Ausschüttung von Gewinnen ist die Körperschaftsteuer anrechenbar.

26 **2. Eine Vermögensbesteuerung zur Umverteilung, die ein Auseinanderklaffen der Schere zwischen Arm
27 und Reich verhindert. In erster Linie ist dafür neben einer Vermögenssteuer eine Erbschaft- und Schen-
28 kungssteuer heranzuziehen, für die gilt:**

29 a. Für Höchsterbschaften (im Millionenbereich) fällt nach einem Steuerfreibetrag in Höhe von 1 Mio. Euro pro
30 Person (für nahe Angehörige) pro Erbschaft eine Erbschaftsteuer mit einem Steuersatz von 65 % an (d.h. pro
31 Erbfall ist für nahe Angehörige pro Person ein steuerfreies Erbe von bis zu 1 Mio. Euro möglich)

32 b. Differenzierung nach Familiengrad

33 c. Die Möglichkeit für kleine bis mittelständische Familienbetriebe, eine anfallende Steuerlast in Raten über
34 bis zu 20 Jahre gestückelt an den Staat zu entrichten. Dabei ist der Zins für Staatsanleihen zu Grunde zu le-
35 gen.

36 **3. Indirekte Steuern hauptsächlich als Lenkungssteuern:**

37 a. Stufenweiser Abbau der Umsatzsteuer

38 b. Eine echte Emissionsteuer auf europäischer Ebene, die zwar an den Energieträgern anknüpft, die aber vor-
39 rangig deren negativen Umweltauswirkungen betrachtet (alternativ: ausreichend verknappte Umweltzertifika-
40 te)

41 c. Eine europäische Finanztransaktionssteuer

42 d. Ferner: Alkohol- und Tabakbesteuerung

43 **4. Internationales und Zukunftsperspektive**

44 a. Unternehmen müssen die Steuerlast im Land der Entstehung abführen.

45 b. Vor dem Hintergrund einer europäischen Währungsunion ist für uns eine einheitliche Steuergestaltung für
46 den Fortbestand der Europäischen Union elementar.

47

48 **Begründung**

49 Für uns sind Steuern eines der wichtigsten Instrumente um eine gerechte Chancengesellschaft durchzusetzen.
50 Dabei tragen Steuern einerseits zu einer gerechten Finanzierung des Gemeinwesens bei. Dazu gehört die
51 soziale Infrastruktur wie Schulen und andere Bildungsstätten, die Gesundheitsversorgung, die öffentliche Si-
52 cherheit, die öffentliche Netzinfrastruktur wie Telekommunikationsleitungen oder Straßen und das Vorhalten
53 von Sozialleistungen. Steuern können aber auch als Anreiz für ein politisch gewünschtes Verhalten dienen
54 und haben insoweit erhebliche Lenkungswirkung, oft ohne die einschneidende Wirkung von Geboten und
55 Verboten. Der Erfolg progressiver Reformansätze hängt ganz maßgeblich davon ab, zu vereinfachen, mehr
56 Sozialstaatlichkeit zu erreichen, niedrige und mittlere Einkommen zu entlasten und die stetige Reproduktion
57 von Vermögensungleichheit zu bremsen. Zahlreiche Mängel des deutschen Steuersystems sind gerade darauf
58 zurückzuführen, dass ihm eine einheitliche Idee fehlt. Vielmehr ist es ein Kompromiss aus verschiedenen teil-
59 weise gegensätzlichen (gesellschaftspolitischen) Prinzipien wie dem Äquivalenzprinzip („Wer gesellschaftliche
60 Kosten verursacht, zahlt die Steuer“) oder dem Leistungsfähigkeitsprinzip („Starke Schultern können mehr
61 tragen“), aus unterschiedlichen steuerpolitischen Denkschulen (direkte Steuern: die wirtschaftliche Belastung
62 trägt derjenige, der die Steuer zahlt, indirekte Steuern: die wirtschaftliche Belastung trägt nicht derjenige, der
63 die Steuer zahlt), aus individuellen Sonderinteressen, Einzelfallregelungen und vereinzelt Veränderungen
64 nach jedem Regierungswechsel. Steuerpolitische Reformen können nur gesellschaftliche Mehrheiten hinter
65 sich versammeln, wenn die politische Idee statt der technischen Lösung im Vordergrund steht.

66 Im Einzelnen sind uns die genannten Eckpunkte wichtig. Sie sind als neue Grundausrichtung des Steuersys-
67 tems, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen: Die einseitige Entlastung von hohen Einkommen und
68 die Ungleichbehandlung von Kapitaleinkommen halten wir für einen politischen Irrweg. Der Glaube, dass
69 man nur hohe Einkommen entlasten müsse, um das allgemeine Wachstum zu stimulieren, ist nicht nur wi-
70 derlegt, sondern die Reformen, die darauf basierten, haben zudem die soziale Ungerechtigkeit verschärft und
71 gefährden so den sozialen Frieden. Das gilt nicht nur, aber auch für Deutschland.

72 Das deutsche Steuersystem muss reformiert werden. Es muss sozial gerechter gestaltet werden. Einerseits
73 muss es den Anforderungen des Leistungsfähigkeitsprinzips (darunter Einzelfallgerechtigkeit) genügen, aber
74 gleichzeitig auch vereinfacht und somit allgemein verständlicher werden. Das Leistungsfähigkeitsprinzip be-
75 schreibt zwei Gerechtigkeitsebenen, einerseits sollen Menschen mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähig-
76 keit gleich besteuert werden (horizontale Gerechtigkeit) und andererseits Menschen mit unterschiedlicher wirt-
77 schaftlicher Leistungsfähigkeit unterschiedlich besteuert werden (vertikale Gerechtigkeit).

78 Mithin gibt es drei Ziele bei der Steuererhebung:

79 1. Das Einnahmeziel: Die vom Staat benötigten Einnahmen erzielen

80 2. Das (Um-)Verteilungsziel: Gesellschaftliche Umverteilung (von oben nach unten)

81 3. Das Lenkungsziel: Durch Steuern gewünschtes Verhalten hervorrufen, volkswirtschaftliche Kosten berücksichtigen u.ä.

83 Diese Ziele sind mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem Einfachheitsziel zu verknüpfen. Ein reformiertes
84 Steuersystem soll stärker an direkten Steuern ausgerichtet sein.

85 **Direkte Steuern als Hauptsäule für Staatseinnahmen und Umverteilung**

86 Hauptsäule des Steuersystems soll die Einkommensteuer bilden. Sie dient sowohl als Haupteinnahmequelle
87 des Staates und kann gleichzeitig wesentlich zur Umverteilung beitragen. Dazu muss die Einkommensteuer
88 progressiv gestaltet sein, der Spitzensteuersatz muss deutlich erhöht werden. Hierbei plädieren wir für eine
89 Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 53%, der historisch bis zur Einführung der Schröderschen Reformen bis
90 1999 galt. Weiterhin sollen alle Formen des Einkommens – gemäß dem Prinzip der horizontalen Gerechtigkeit
91 – gleich besteuert werden. Es darf keine Bevorzugung von Kapitaleinkommen gegenüber Arbeitseinkommen
92 geben. Sie soll in Zukunft nicht mehr in Form von Stufentarifen dargestellt werden, sondern individuelle Steu-
93 ersätze sollen zu Grunde gelegt werden. Dies gelingt, indem die großen Sprünge des jetzigen Stufenmodells
94 durch einen kontinuierlich mit dem Einkommen ansteigenden Tarif ersetzt werden. Dadurch wird die kalte
95 Progression zwar nicht gänzlich abgeschafft, in ihrer Wirkung allerdings um ein Vielfaches gedämpft. Abschlie-
96 ßend abgeschafft werden kann die kalte Progression durch eine regelmäßige bzw. kontinuierliche Anpassung
97 (Anhebung) des Grundfreibetrags und der darüber anfallenden Steuersätze. Eine automatische Anpassung
98 kann beispielsweise durch eine Indexierung erfolgen, in der die Einkommensteuersätze an die Inflation ge-
99 koppelt und so automatisch angepasst werden.

100 Die Einkommensteuer soll auch auf ausgeschüttete Gewinne von Unternehmen anfallen. Zugrunde gelegt wird
101 dabei der individuelle Steuersatz der Gewinnempfänger. Werden die Gewinne im Unternehmen belassen, also
102 nicht ausgeschüttet, fällt eine proportionale Steuer an – die Körperschaftsteuer – mit einem pauschalen Steu-
103 ersatz von 15%. Bei Ausschüttung von Gewinnen ist die Körperschaftsteuer anrechenbar. Investitionen von
104 Unternehmen werden dadurch nicht beeinflusst. Aus Nachfrageperspektive investieren Unternehmen solan-
105 ge wie die Rendite der Investition höher ist als bei alternativen Anlageformen.

106 Für Privathaushalte gilt: Das Ehegatten-Splitting ist abzuschaffen. Es begünstigt die „traditionelle Ehe“ im Ver-
107 gleich zu anderen Formen von Partnerschaften und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Weiterhin begünstigt sie
108 innerhalb von Ehen eine ungleiche Einkommenserzielung und fördert damit die veralteten Rollen des „arbei-
109 tenden Mannes“ und der „kinderhütenden Hausfrau“. Der Gedanke der horizontalen Gerechtigkeit, der die
110 Ehe zweier Personen als wirtschaftliche Einheit und sie daher ins Verhältnis setzt zu zwei Alleinstehenden
111 mit jeweils der Hälfte des Einkommens, kann diese Nachteile nicht wettmachen. Ein gesellschaftlicher oder
112 volkswirtschaftlicher Gewinn durch die Begünstigung der Ehe ist nicht vorhanden. Wichtiger sind hier Abzugs-
113 möglichkeiten für Kinder in Form von höheren Kinderfreibeträgen bzw. Kindergeld o.ä. Hierzu wären unserer
114 Auffassung nach ein höherer Kinderfreibetrag, ein höheres Kindergeld sowie eine Abschaffung der Anrech-
115 nung von Kindergeld auf den Hartz IV-Satz geeignet.

116 Ebenso müssen Kosten, die zur Erzielung des Einkommens anfallen, (in gewissem Maße) abzugsfähig bleiben.
117 Die steuerliche Bemessungsgrundlage muss einen Freibetrag enthalten, der steuerfrei bleibt (Grundfreibe-
118 trag). Daneben braucht es insbesondere eine Erbschaftsteuer. Diese dient vor allem gesellschaftlicher Um-
119 verteilung. Sie soll vor diesem Hintergrund verhindern, dass Vermögen und Reichtum stetig reproduziert und
120 immer stärker auf wenige Menschen konzentriert werden. In einer Chancengesellschaft sollen Menschen un-
121 abhängig von der Leistung von Eltern, Großeltern die gleiche Möglichkeit auf sozialen Aufstieg haben. Die
122 Freibeträge können wie bislang nach Familiengrad differenziert werden, für nahe Angehörige können Freibe-
123 träge von 1 Mio. Euro umgesetzt werden und das Umverteilungsziel dennoch erreicht werden. Dazu muss
124 der Steuersatz nach Freibeträgen bei 100 % liegen. Werden Einkommensteuer und Erbschaftsteuer wie be-
125 schrieben umgesetzt, ist eine Vermögensteuer nicht zwingend erforderlich, da sie in diesem System keinen
126 Zweck mehr erfüllt. Sie ist ohnehin in der Umsetzbarkeit aufgrund des Aufwandes einer Erbschaftsteuer un-
127 terlegen. Die Freibeträge sollen in dieser Form auch ohne Ausnahme für Familienbetriebe gelten. Ihnen wird
128 jedoch die Möglichkeit eröffnet, eine anfallende Steuerlast in Raten über bis zu 20 Jahre gestückelt an den

129 Staat zu entrichten, dabei ist der Zins für Staatsanleihen zu Grunde zu legen. Die Erbschaftsteuer greift auch
130 bei Schenkungen.

131 **Indirekte Steuern als Lenkungssteuern**

132 Indirekte Steuern können zwar dem Einnahmeziel dienen, nicht aber dem Umverteilungsziel von Steuern. Die
133 Umsatzsteuer belastet im Gegenteil über alle Maße die unteren Einkommensschichten. Die Umsatzsteuer soll
134 in mehreren Stufen abgebaut werden und die Einnahmen durch das höhere Aufkommen aus der Erbschafts-
135 steuer und der Einkommenssteuer kompensiert werden. Gemessen am verfügbaren Einkommen werden ein-
136 kommenschwächere Haushalte durch die Umsatzsteuer benachteiligt. Indirekte Steuern sind daher v.a. aus
137 Lenkungszwecken zu nutzen. Lenkungssteuern verfolgen hauptsächlich das Lenkungsziel, Einnahme- und Ver-
138 teilungsziel sind nachrangig. In diesem Rahmen sind Tabak- und Alkoholsteuern einzuordnen – volkswirtschaft-
139 liche Kosten werden darüber internalisiert, negative externe Effekte anhand von speziellen Konsumsteuern im
140 Preis der jeweiligen Güter abgebildet. Ähnliches gilt für Umweltbelastungen durch Emissionen. Alternativ zu
141 Energie- oder Emissionssteuern können hier aber auch Umweltzertifikate genutzt werden. In diesem Fall sind
142 diese Zertifikate natürlich von politischer Seite entsprechend so stark zu verknappen, dass ihr Marktpreis tat-
143 sächlich die volkswirtschaftlichen Kosten beinhaltet.

144 Die Wirtschaftskrise hat gezeigt, was passiert, wenn Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert werden. Um
145 Spekulationen an Finanzmärkten zu reduzieren und Finanzmärkte wieder stärker auf den Bereich Investitio-
146 nen in die Realwirtschaft auszurichten, bedarf ein modernes Steuersystem einer Finanztransaktionssteuer, in
147 der alle Finanztransaktionen mit einer geringfügigen allgemeinen Steuer belastet. Diese macht insbesondere
148 Hochfrequenzhandel unrentabel, dessen volkswirtschaftlicher Nutzen für uns nicht sichtbar ist und die Volatili-
149 tät von Finanzmärkten beschränkt. Dadurch sollen Krisen eingedämmt werden. Der traditionelle Aktienhandel
150 wird durch die Geringfügigkeit der Steuer nicht belastet und der realwirtschaftliche Zweck der Finanzmärkte
151 dadurch nicht beeinträchtigt.

152 Ein modernes Steuersystem kann nicht auf nationaler Ebene gestaltet werden. Das Steuersystem ist daher
153 langfristig europaweit zu vereinheitlichen bzw. europäisch umzusetzen. Die hier angesprochene Struktur kann
154 auch als Grundlage für eine einheitliche bzw. gemeinsame europäische Besteuerung dienen. Insbesondere
155 gilt die europäische Vereinheitlichung aber auch jetzt schon für den Bereich der Emissionssteuern bzw. Um-
156 weltzertifikate einerseits und andererseits für die Finanzmarkttransaktionssteuer. Weiterhin sind innereuro-
157 päische Steuer-Schlupflöcher zu schließen. Dazu möchten wir die Staatsangehörigkeit an die Pflicht zur Steu-
158 erabgabe binden. Unternehmen müssen die Steuerlast im Land der Entstehung abführen. Dadurch soll ein
159 innereuropäischer Steuerdumpingwettbewerb verhindert werden. Vor dem Hintergrund einer europäischen
160 Währungsunion ist für uns eine einheitliche Steuergestaltung für den Fortbestand der Europäischen Union ele-
161 mentar, da die der unterschiedlichen Wettbewerbsfähigkeit der Länder geschuldeten Diskrepanzen nur durch
162 eine Annäherung der Steuern und Löhnen gewährleistet werden kann.